



Juli 2021

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Co- vid-19-Test bei der Ausschaffung

**Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) verabschiedet. Damit wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die vom Bundesrat notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten zu können, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie erforderlich sind. Das entsprechende Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten.

Auch die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318), welche am 1. April 2020 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, stützt sich auf das Covid-19-Gesetz (Art. 5 Buchstabe c Covid-19-Gesetz). Die Covid-19-Verordnung Asyl weicht in einzelnen Punkten vom geltenden Asylgesetz vom 26. Juni 1988 (AsylG; SR 142.31) ab und beinhaltet insbesondere Regelungen zur Durchführung von Befragungen (Art. 4–6 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2–3 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Sie ist gestaffelt am 2. April 2020 beziehungsweise 6. April 2020 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Die Covid-19 Situation stellt den Migrationsbereich trotz der derzeit sinkenden Ansteckungszahlen und den vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen weiterhin vor grosse Herausforderungen. Dies gilt auch für den Vollzug der Wegweisungen von ausreisepflichtigen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich. Obwohl die meisten Grenzen nach der Schliessung im Frühjahr 2020 wieder offen sind, ist der Wegweisungsvollzug in der Praxis weiterhin teilweise sehr schwierig. So verlangen gewisse Heimat- oder Herkunftsstaaten wie auch die meisten Dublin-Staaten einen negativen Covid-19-Test für die Rückübernahme der von der Schweiz weggewiesenen Personen. Auch viele Fluggesellschaften setzen für den Transport einen negativen Covid-19-Test voraus. Daher kommt es immer häufiger vor, dass sich ausreisepflichtige Personen weigern, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, um damit den Vollzug ihrer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat bzw. in den zuständigen Dublin-Staat zu verhindern. Im laufenden Jahr (Stand: Ende Mai 2021) waren alleine bei den ausreisepflichtigen Personen in den Bundesasylzentren (BAZ) 50 Fälle zu verzeichnen, in denen die Durchführung des für die Ausreise notwendigen Covid-19-Tests verweigert wurde. Ende April 2021 waren es noch lediglich 22 Fälle. Hinzu kommen weitere Fälle von Testverweigerungen durch ausreisepflichtige Personen, die in den Kantonen untergebracht sind.

Diese Problematik wurde zwischenzeitlich in parlamentarischen Vorstössen (z.B. Motion 21.3557¹ und Interpellation 21.3438²) und in den Medien aufgegriffen. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 forderten einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Prüfung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Durchführung von Covid-19-Tests (z.B. LU, SG, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD], Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden [VKM]).

¹ Motion 21.3557 Quadri «Richiedenti l'asilo respinti che rifiutano di sottoporsi al test PCR sventando così il rimpatrio? Basta!» vom 5. Mai 2021.

² Interpellation 21.3438 Bircher «Ausschaffung von Ausländern während der Pandemie» vom 19. März 2021.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine genügende gesetzliche Grundlage zur Durchführung von zwangsweisen Covid-19-Tests. Angesichts der Verschärfung der Situation soll daher mit dieser Vorlage im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) eine neue Regelung geschaffen werden. Demnach sollen Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich verpflichtet werden, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist (vgl. Art. 72 Abs. 1 E-AIG). Kommen die betroffenen Personen dieser Verpflichtung nicht nach, können die für den Vollzug zuständigen Behörden diese Personen gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zuführen, wenn der Vollzug nicht durch andere mildere Mittel sichergestellt werden kann. Die Zuführung zum Test richtet sich nach den Regelungen des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364). Während der Durchführung des Covid-19-Tests dürfen die zuständigen Behörden zudem keinen Zwang ausüben, wenn dadurch die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet werden könnte (Art. 72 Abs. 2 E-AIG).

Der Covid-19-Test wird ausschliesslich durch dafür spezifisch geschultes Personal durchgeführt. Auf die Durchführung eines zwangsweisen Tests wird verzichtet, wenn die Gesundheit der betroffenen Person dadurch gefährdet werden könnte (Art. 72 Abs. 3 E-AIG). Die vorgeschlagene Regelung steht in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Situation und ist deshalb bis Ende Dezember 2022 befristet. Es ist damit zu rechnen, dass die Aufnahmeländer und die Transportunternehmen auch bei einem Rückgang der Covid-19-Epidemie noch während einer längeren Zeit solche Tests verlangen werden.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Das EJPD hat verschiedene Varianten zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur zwangsweisen Durchführung von Covid-19-Tests analysiert.

Insbesondere wurde geprüft, ob eine entsprechende Regelung im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) aufgenommen werden könnte. Die Aufnahme einer solchen Spezialregelung für ausreisepflichtige Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich wurde jedoch als sachfremd eingestuft und daher verworfen.

Auch eine Regelung im ZAG wurde als ungeeignet erachtet. Das ZAG stellt ein Querschnittsgesetz für alle Behörden zum polizeilichen Zwang dar und überträgt den Vollzugsbehörden keine Zuständigkeit zur Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen. Diese Kompetenzzuweisung muss durch die jeweilige Spezialgesetzgebung erfolgen (vgl. Art. 7 ZAG).

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll im AIG erfolgen, da sie der Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung dient. Die Schweiz hat keinen Einfluss auf die grenzsanitären Massnahmen der Heimat- und Herkunftsstaaten sowie der Dublin-Staaten und es ist auch nicht absehbar, wie lange diese Massnahmen noch aufrechterhalten werden. Mit einer Regelung, welche bis zum 31. Dezember 2022 gültig ist, kann sichergestellt werden, dass allfällige grenzsanitären Massnahmen im Ausland bei Ausschaffungen eingehalten werden können.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die hier beantragte dringliche Änderung des AIG ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020³ über die Legislaturplanung 2019-2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020⁴ über die Legislaturplanung 2019-2023 vorgesehen. Die Covid-19-Epidemie und deren Auswirkungen waren nicht vorhersehbar, als der Bundesrat die Botschaft zur Legislaturplanung verabschiedet hat.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Seit Beginn der Covid-19-Epidemie haben mehrere EU-Mitgliedstaaten wiederholt eine europäische Koordination zur Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen gefordert, welche aufgrund der gesundheitlichen Vorgaben der einzelnen Staaten an der Grenze eingeschränkt werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte in diesem Bereich keine Koordination erzielt werden. Am 13. Oktober 2020 wurde eine Empfehlung über ein koordiniertes Vorgehen zur Einschränkung der Freizügigkeit aufgrund der Covid-19-Epidemie angenommen (Empfehlung 2020/1475⁵). Ziel dieser Empfehlung ist es, gemeinsame Kriterien für Einreisebeschränkungen zu definieren. Dennoch verbleibt die Kompetenz für die Anordnung von Einschränkungen aufgrund gesundheitlicher Vorgaben weiterhin bei den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Im Frühjahr 2021 hat der Europäische Rat einen Fragebogen zu den Rückführungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie lanciert. Gestützt auf die entsprechenden Rückmeldungen der EU-Mitgliedstaaten hat sich gezeigt, dass die meisten europäischen Staaten ebenfalls mit der Problematik der Testverweigerung konfrontiert sind. Deutschland und Dänemark verfügen über eine nationale Rechtsgrundlage, wonach Personen vor der Rückführung verpflichtet werden können, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen und ein solcher in Deutschland auch zwangsweise durchgesetzt werden kann.

3 Grundzüge der Vorlage

In Artikel 72 des AIG soll eine neue Regelung aufgenommen werden, wonach ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet sind, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für die Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Covid-19-Test aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates oder den Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens verlangt wird. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann ein Covid-19-Test auch gegen den Willen der betroffenen Personen durchgesetzt werden, sofern der Vollzug nicht durch andere mildere Mittel sichergestellt werden kann und die Person dadurch nicht in ihrer Gesundheit gefährdet wird.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 72

Es soll eine neue Regelung in Artikel 72 des AIG aufgenommen werden. Demnach sollen Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet werden, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein solcher Covid-

³ BBI 2020 1777

⁴ BBI 2020 8385

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1475&from=EN>

19-Test aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates verlangt wird oder die Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens dies vorsehen (Abs. 1). Zurzeit werden in diesem Zusammenhang ausschliesslich PCR-Tests verlangt. Ein solcher PCR-Test wird über einen Nasen-Rachen-Abstrich oder einen Rachen-Abstrich durchgeführt. Gemäss neuesten Erkenntnissen ist ein PCR-Test über eine Speichelentnahme gleich zuverlässig wie ein Nasen-Rachen-Abstrich oder Rachen-Abstrich.⁶ Der Covid-19-Test soll in jedem Fall nur durch spezifisch geschultes Personal durchgeführt werden (Abs. 3). Bei der Wahl des anzuwendenden Covid-19-Tests ist derjenige mit der geringsten Eingriffsintensität zu bevorzugen.

Wird der Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests nicht nachgekommen, können die für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung zuständigen Behörden eine betroffene Person gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zuführen (Abs. 2). Hierbei sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Bestimmungen des ZAG einzuhalten (Art. 98a AIG). Dies gilt insbesondere für das Verbot der Anwendung von Techniken körperlicher Gewalt, welche die Gesundheit der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen können (Art. 13 ZAG). Die zwangsweise Zuführung zu einem Covid-19-Test setzt zudem voraus, dass der Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung nicht durch ein anderes milderes Mittel sichergestellt werden kann. Ein solch milderes Mittel könnte beispielsweise die Durchführung eines Ausreisegesprächs darstellen, mit dem Ziel, dass die betroffene Person den Covid-19-Test auf freiwilliger Basis durchführt. Während der Durchführung des Covid-19-Tests dürfen die zuständigen Behörden keinen Zwang ausüben, wenn dadurch die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet werden könnte (Abs. 2). So ist zum Beispiel das Einführen eines Gegenstandes in die Nase der betroffenen Person mit physischem Zwang als gesundheitsgefährdend zu erachten. Andere Formen leichteren physischen Zwangs, wie etwa das Festhalten der Person an den Händen, damit sie sich ruhig verhält und den Test machen lässt, wären demgegenüber je nach den konkreten Umständen denkbar.

Ein zwangsweiser Covid-19-Test soll ausschliesslich durch dafür spezifisch geschultes Personal durchgeführt werden (Abs. 3). Er soll, wenn möglich am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen; namentlich in der zugewiesenen Unterkunft oder in der Haftanstalt bei einer ausländerrechtlichen Administrativhaft. In den übrigen Fällen können die Tests in den dafür vorgesehenen Institutionen (z.B. Arzt, Spitäler, Testzentren) durchgeführt werden. Ist das für die Testdurchführung spezifisch geschulte Personal der Ansicht, dass eine Person in ihrer Gesundheit gefährdet werden könnte, ist auf die Durchführung des Tests zu verzichten. Dies könnte zum Beispiel bei einer Vorerkrankung der Fall sein.

Im Rahmen der Vorbereitung der Ausreise sollen die ausreisepflichtigen Personen bereits während des Ausreise- oder des Vorbereitungsgesprächs⁷ über eine allfällige Testpflicht informiert werden. Gleichzeitig sollen sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ein solcher Test bei Verweigerung auch gegen ihren Willen durchgeführt werden kann. Der Zeitpunkt des Covid-19-Tests richtet sich nach den Vorgaben des Heimat- oder Herkunftsstaats oder des Dublin-Staats, welcher einen solchen Test für

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html#-1395414004>

⁷ Vgl. Art. 2a der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 (VVWAL; SR; 142.281) und Art. 29 der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 12. November 2008 (ZAV; SR 364.3)

die Einreise voraussetzt. In der Regel darf der negative Covid-19-Test bei der Einreise in den Zielstaat nicht älter als 72 Stunden sein.

5 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Beim Bund können mit der vorgeschlagenen Regelung Mehrausgaben vermieden werden.

So können sich ausreisepflichtige Personen im Dublin-Verfahren mit der Weigerung, einen Covid-Test durchzuführen, einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat entziehen. Nach Ablauf der Überstellungsfrist muss in diesen Fällen ein nationales Asylverfahren durchgeführt werden, was mit hohen Folgekosten verbunden ist. In den übrigen Verfahren führt die Weigerung dazu, dass die Wegweisung nicht vollzogen werden kann und die ausreisepflichtigen Personen weiterhin Nothilfe erhalten. Pro Person und Tag betragen die Nothilfekosten in den Kantonen durchschnittlich 50 Franken. Wenn zum Beispiel eine ausreisepflichtige Person während drei Monaten in der Nothilfe verbleibt, weil die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung bzw. Landesverweisung aufgrund der Testverweigerung nicht vollzogen werden kann, entstehen dem Kanton Kosten von 4'500 Franken. Der Bund richtet den Kantonen für die Gewährung von Nothilfe eine einmalige Pauschale für jedes abgelehnte Asylgesuch oder jeden Nichteintretensentscheid aus (Art. 28 und 29 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 2; SR 142.312]). Durch die vorgeschlagene Regelung können bei den Kantonen somit Mehrausgaben im Bereich der Nothilfe vermieden werden. Damit kann auch verhindert werden, dass der Bund gestützt auf den automatischen Anpassungsmechanismus in der Folge die Nothilfepauschale erhöhen muss (Art. 30a AsyIV 2).

Beim Bund entstehen geringe Mehrkosten für die Durchführung der Covid-19-Tests für Personen aus dem Asylbereich. Bereits heute übernimmt der Bund entsprechende Kosten für Personen aus dem Asylbereich (vgl. Art. 92 AsylG). Die Testkosten variieren je nach Anbieter zwischen 100-200 Franken pro Person. Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass mehr Personen einem solchen Covid-19-Test unterzogen werden, wobei die konkrete Anzahl Personen zum heutigen Zeitpunkt schwer zu beziffern ist. Zurzeit handelt es sich um rund 50 Personen (siehe Ziff. 1).

Bei den Kantonen können mit der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls Mehrausgaben vermieden werden, da durch eine rechtzeitige Durchführung der notwendigen Covid-19-Tests die Weg- oder Ausweisung sowie die Landesverweisung effektiv vollzogen werden kann. Dadurch entfallen Mehrkosten für die Gewährung von Nothilfe (siehe oben).

Für Personen aus dem Ausländerbereich können den Kantonen geringe Mehrkosten für die Durchführung der Covid-19-Tests entstehen (zwischen 100 und 200 Franken pro Person). Wie beim Bund ist die Anzahl der betroffenen Personen zum heutigen Zeitpunkt schwer zu beziffern.

Im Bereich der Administrativhaft können sowohl beim Bund wie bei den Kantonen Mehrausgaben vermieden werden. Der Bund vergütet den Kantonen für die Administrativhaft bei Personen aus dem Asylbereich gemäss Artikel 15 Absatz 2 VVWAL eine Pauschale von 200 Franken pro Tag. Wenn zum Beispiel eine ausreisepflichtige Person während drei Monaten in Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG) verbleibt, weil die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung bzw. Landesverweisung aufgrund der Testverweigerung nicht vollzogen werden kann, entstehen dem Bund dadurch Kosten von 18'000 Franken. Die effektiven Haftkosten sind je nach Kanton höher. Bei Personen aus dem Ausländerbereich gehen die entsprechenden Haftkosten vollständig zulasten der Kantone.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone.

6 Rechtliche Aspekte / Verfassungsmässigkeit und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Sie stützt sich auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]. Demnach liegt die Kompetenz für die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Gewährung von Asyl beim Bund.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests stellt einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit bzw. der körperlichen Unversehrtheit dar (Art. 10 BV). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sie müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Mit dieser Vorlage soll im AIG eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Durchführung von Covid-19-Tests geschaffen werden, welche im Ausnahmefall auch zwangsweise durchgesetzt werden kann (Art. 72 E-AIG). Die Schaffung einer solchen Verpflichtung liegt im Interesse der Schweiz. Eine glaubwürdige und konsequente Ausländer- und Asylpolitik setzt voraus, dass eine rechtskräftige Verfügung, wonach eine Person die Schweiz zu verlassen hat, auch tatsächlich vollzogen werden kann. Durch die Verweigerung eines vom Aufnahmeland oder einer Fluggesellschaft geforderten Covid-19-Tests kann eine solche Verfügung umgangen werden. Damit verbleiben ausreisepflichtige Personen, die nicht mit den Behörden kooperieren wollen, weiterhin in der Schweiz. Dies ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten und führt auch zu einer hohen finanziellen Mehrbelastung von Bund und Kantonen. So haben die Betroffenen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz weiterhin Anspruch auf Nothilfe (Art. 82 AsylG; siehe auch Ziff. 5).

Die vorgeschlagene Massnahme darf nur dann als letztes Mittel angeordnet werden, wenn eine Person zuvor nicht bereit war, freiwillig und selbständig auszureisen und sie es im Rahmen des zwangsweisen Vollzugs ablehnt, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Vollzug auch mit mildereren Mitteln durchgesetzt werden kann. Zudem stellen die verwendeten Covid-19-Tests keinen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Bei der Wahl des anzuwendenden Covid-19-Tests ist zudem derjenige mit der geringsten Eingriffsintensität zu bevorzugen. Die Tests dürfen jedoch nicht durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall trotzdem eine Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person darstellen könnten.

Alternative Massnahmen, wie beispielsweise die Anordnung einer Quarantänepflicht vor der Ausreise in der Schweiz, werden von den betroffenen Staaten sowie insbesondere auch von den Fluggesellschaften grundsätzlich nicht akzeptiert. Auch die Anordnung von Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG) kann in diesen Fällen die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs nicht gewährleisten, da sich die betroffene Person weiterhin weigern kann, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen.

Die vorgeschlagene Regelung ist somit geeignet und notwendig für den konsequenten Vollzug des Ausländer- und Asylrechts. Sie stellt auch keinen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar. Die Regelung ist somit verhältnismässig.

7 Erlassform

Gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests stellt einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit bzw. der körperlichen Unversehrtheit dar (Art. 10 BV), dessen Einschränkung einer genügenden gesetzlichen Grundlage bedarf. Aus diesem Grund soll die vorliegende Regelung im AIG verankert werden.

Aufgrund der aktuellen Situation und des Umstandes, dass sich das Problem von Testverweigerung bei ausreisepflichtigen Personen in Zukunft voraussichtlich noch weiter verschärfen wird, besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Aus diesem Grund soll die vorliegende Änderung des AIG für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 BV).